

anordnen. Unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden.

(2) War der Verurteilte wegen der Straftat, die zu seiner Verurteilung auf Bewährung geführt hat, in Untersuchungshaft, vermindert sich die zu vollziehende Freiheitsstrafe um die Dauer der Untersuchungshaft.

### §345

#### **Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher**

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen und anderer Bürger die Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten in dem notwendigen Umfange zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um die Erfüllung dieser Pflichten durch den Jugendlichen zu gewährleisten.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 18 bis 22 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

(2) Das Gericht kann, insbesondere auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen, Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, wenn sich der Verurteilte böswillig den ihm auferlegten Pflichten entzieht.

(3) Über den Ausspruch der Jugendhaft entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.

### §346

#### **Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe**

Das Gericht entscheidet durch Beschluß gemäß § 36 Absatz 3 des Strafgesetzbuches über die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe. Das Gericht kann zur Entscheidung über die Umwandlung eine mündliche Verhandlung durchführen.

Anmerkung: Vgl. auch §§ 23 bis 26 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

### §347

#### **Aufenthaltsbeschränkung und Verbot einer bestimmten Tätigkeit**

Das Gericht entscheidet bei Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung oder des Tätigkeitsverbotes nach § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 6 des Strafgesetzbuches durch Beschluß. Der Staatsanwalt, die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können einen entsprechenden Antrag stellen.

Anmerkung: Vgl. auch §§ 27 bis 33 und 42, 43 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

### §348

#### **Todesurteile**

(1) Die Vollstreckung eines Todesurteils ist nicht zulässig, solange über ein Gnadengesuch für den Verurteilten nicht entschieden worden ist.